



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

BRANDSCHUTZ- ORDNUNG

für die Großtagespflegestellen

entsprechend Teil B der DIN 14 096
für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Stadt Dortmund
Jugendamt



Impressum:

Herausgeberin: Stadt Dortmund, Jugendamt, Inklusiv Erziehung und Bildung

Redaktion: Dr. Annette Frenzke-Kulbach (verantwortlich), Katja Morgenstern, Silvia Schäfer, Jan Schröder
in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Dortmund

Titelfoto: Adobe Stock

Kommunikationskonzept, Layout, Druck: Dortmund-Agentur – 07/2022

Der Umwelt zuliebe: Wir verwenden ausschließlich FSC/PEFC-zertifiziertes Papier, alkoholfreie Druckchemie & Druckfarben auf Pflanzenölbasis.

INHALT

1. Zweck	4
2. Geltungsbereich	4
3. Verhaltensregeln zur Brandverhütung	5
4. Brand- und Rauchausbreitung	6
5. Flucht- und Rettungswege	6
6. Melde- und Löscheinrichtungen	6
7. Verhalten im Brandfall	7
7.1 Brand melden	8
7.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten	8
7.3 In Sicherheit bringen	8
7.4 Löschversuche unternehmen	9
8. Besondere Verhaltensregeln	10
9. Bekanntgabe	10
10. Inkrafttreten	10

1

ZWECK

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Dieser Teil der Brandschutzordnung ist verbindlich für alle Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflegestelle und enthält Festlegungen zur Brandverhütung sowie Hinweise für das richtige Verhalten im Brandfall.

Er umfasst eine Zusammenstellung der wichtigsten Regeln zur Verhütung von Bränden, dem Verhalten während eines Brandes und notwendiger Maßnahmen nach einem Brandereignis. Da in der Realität verschiedenste Brandszenarien möglich sind, ist diese Brandschutzordnung nicht als starre Handlungsanweisung zu verstehen, sondern erfordert von den betroffenen Personen unter Umständen, andere Entscheidungen zu treffen. Auf Besonderheiten der jeweiligen Großtagespflegestelle kann deshalb naturgemäß nicht eingegangen werden.

Die ausübenden Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, Regeln für die Besonderheiten der Großtagespflegestelle aufzustellen und im Bedarfsfall Sachverständige hinzuzuziehen.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Pflicht, die geltenden Regeln und Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie Gesetze und Regeln der Technik zu beachten und umzusetzen.

Oberste Priorität hat in jedem Fall die **Rettung von Menschenleben!**

2

GELTUNGSBEREICH

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für alle Großtagespflegestellen der Kindertagespflege in Dortmund. Ihr räumlicher Geltungsbereich umfasst sowohl das Gebäude, in dem die Großtagespflegestelle eingerichtet ist, als auch die zugehörigen Räume, Freiflächen und, soweit vorhanden, sonstige Anlagen.

Die allgemeinen Anweisungen für das Verhalten im Brandfall sind als Teil A der Brandschutzordnung sind als farbiger Ausdruck an einer geeigneten Stelle auszuhängen.

3

VERHALTENSREGELN ZUR BRANDVERHÜTUNG

Rauchverbot

In der Kindertagespflege ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Dies betrifft alle Räume, die in der angemieteten Nutzung oder eigenen Besitz sind. Es betrifft auch die Zeiten, in denen keine Kinder anwesend sind.

Umgang mit offenem Licht und Feuer

Der unbeaufsichtigte Umgang mit offenem Licht und Feuer (auch Kerzen) in den Räumen der Kindertagespflege ist grundsätzlich untersagt.

Anstatt Kerzen können Teelichter in dafür vorgesehenen Lichtgläsern unter permanenter Aufsicht der Kindertagespflegeperson verwendet werden.

Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur außerhalb der Betriebszeiten der Kindertagespflege durch entsprechend berechtigte Personen durchgeführt werden.

Umgang mit elektrischen Geräten

Elektrische Geräte dürfen nur gemäß den Betriebsvorschriften aufgestellt und betrieben werden. Während des Gebrauchs sind alle elektrischen Geräte zu beaufsichtigen und nach der Nutzung auszuschalten bzw. ggf. vom Netz zu trennen. Die Betriebsanweisungen der Hersteller sind zu beachten. Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Schäden an Elektroinstallationen sind sofort von zugelassenen Fachkräften zu beheben.

Umgang mit brennbaren Stoffen

Der Umgang mit Zündmitteln, Feuer, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen ist während der Betriebszeiten unzulässig.

Die Aufbewahrung von Gefahrstoffen darf nur in dafür bestimmten Räumen unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen o.ä. dürfen nur in nichtbrennbaren Behältnissen mit selbstschließenden Deckeln aufbewahrt werden (Selbstentzündungsgefahr).

Brennbare Stoffe und Abfälle müssen regelmäßig entfernt werden.

Bei der Verwendung von Wärmegeräten (Strahler und Lüfter) und Wärmestrahlungsquellen ist auf ausreichende Abstände zu brennbaren Materialien entsprechend Betriebsanleitung achten. Es wird empfohlen, nur Wärmegeräte mit Umkippsicherung zu verwenden. Diese werden automatisch abgeschaltet, wenn sie – zum Beispiel durch spielende Kinder – umgekippt werden.

4

BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Zur Verhinderung einer schnellen Brand- und Rauchausbreitung befinden sich im Objekt eventuell Feuer- und Rauchschutztüren. Sie sind stets in funktionstüchtigem Zustand zu halten. Festgestellte Schäden in einer Mietsache sind sofort dem Vermieter zu melden. Im Eigenbesitz befindliche Räume oder Gebäude sind regelmäßig auf Schäden zu überprüfen. Alle Feuer- und Rauchschutztüren – mit Ausnahme von Türen, die im Brandfall selbsttätig schließen – sind stets geschlossen zu halten, damit sie ihre Schutzfunktion erfüllen können. Das Offenhalten dieser Türen durch Verkeilen, Festbinden, Verstellen, Aushängen, Verändern oder Beschädigen des Selbstschließmechanismus oder anderer vergleichbarer Maßnahmen ist verboten! Im Brandfall sind zur Verhinderung einer schnellen Brand- und Rauchausbreitung alle Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.

5

FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Jede Kindertagespflegeperson muss sich eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege informieren.

Die Notausgänge sind durch entsprechende Beschilderungen an den Türen und notwendigen Fensterausstiegen gekennzeichnet.

Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ständig in voller Breite (bei Fenstern als Fluchtweg auch in voller Höhe) freizuhalten. Gegenstände dürfen in diesen Bereichen nicht, auch nicht vorübergehend, abgestellt werden.

Rettungswege im Freien sowie Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten. Das Abstellen von Kinderwagen und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen unzulässig. Hierüber sind auch die Eltern der Tagespflegekinder zu informieren.

6

MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

Telefone

Zur mündlichen Alarmierung dient das Festnetztelefon oder Diensthandy am Arbeitsplatz der Kindertagespflegepersonen. Die Feuerwehr ist über die Rufnummer **112** zu alarmieren.

Löscheinrichtungen im Gebäude:

Feuerlöscher

Alle Kindertagespflegepersonen haben sich über die an ihrem Platz und in dessen Nähe vorhandenen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren.

Die für die Erstbrandbekämpfung vorgesehenen Feuerlöschgeräte müssen ständig einsatzbereit sein und dürfen nicht zweckentfremdet genutzt oder beschädigt werden.

Die Hinweisschilder für und Zugänge zu den Feuerlöschern und Brandmeldern dürfen nicht verstellt werden.

Die Standorte der Feuerlöscher sind im ausgehängten Flucht- und Rettungsplan gekennzeichnet. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle:

Brandklasse	Brennstoff	Löschmittel	Hinweis
	feste Stoffe Holz, Papier, Kohle, Heu, Stroh, <u>Kunststoffe</u> , Textilien, usw.	Wasser, wässrige Lösungen, <u>Schaum</u> , <u>Löschdecke</u>	
	<u>Brände von Speiseölen/-fetten</u> (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen <u>Kücheneinrichtungen und</u> <u>-geräten</u>	Fettbrand-Löcher mit Speziallöschmittel (zur Verseifung), Pulver-Löcher (bedingt)	Bei Bränden der Klasse F niemals Wasser als Löschmittel verwenden.

Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten.

Die Feuerlöscher sind alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person zu prüfen und zu warten (Maßnahmen gegen Brände ASR A 2.2.)

7

VERHALTEN IM BRANDFALL

Unbedingt Ruhe bewahren!

Die Rettung von Menschen geht vor Brandbekämpfung!

Vorrang vor der Brandbekämpfung haben die Erhaltung und der Schutz von Leben und Gesundheit. Es ist sicherzustellen, dass zunächst alle Kinder in Sicherheit gebracht werden.

7.1 Brand melden

Jede Kindertagespflegeperson die einen Brand feststellt, ist verpflichtet, die Feuerwehr über die Telefonnummer 112 zu alarmieren.

Bei der Meldung an die Feuerwehr sind folgende Angaben zu machen:

Wer meldet? Name und Telefonnummer des Meldenden

Was ist passiert? Brand, Unfall, Explosion?

Wieviele sind betroffen/verletzt? Anzahl der Personen

Wo ist etwas passiert? Standort, Gebäude, Gebäudeteil

Warten auf Rückfragen!

Die Feuerwehr ist beim Eintreffen darüber zu informieren, ob sich noch Kinder und andere Personen im Objekt befinden.

7.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Durch das Ansprechen der Heimrauchmelder wird Alarm mittels akustischer Signale ausgelöst. Alle Personen haben das Gebäude sofort auf dem kürzesten und sichersten Weg zu verlassen!

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr zu befolgen.

Das Gebäude darf erst nach Aufhebung des Alarmes durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

7.3 In Sicherheit bringen

Nach Auslösung des Alarmes haben alle Personen das Gebäude auf kurzem Wege ins Freie zu verlassen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Keiner darf zurückbleiben. **ABER:** Niemand muss sich zur Rettung anderer in Lebensgefahr begeben! Kindertagespflegepersonen sollen sich vergewissern, dass alle Kinder gerettet wurden (durchzählen).
- Beim Verlassen der Räume und nach abschließender Prüfung, ob tatsächlich alle Personen die Räume verlassen haben, sind sofort die Türen zu schließen, damit die Flucht- und Rettungswege nicht verqualmen.
- Verrauchte Räume schnell gebückt oder kriechend verlassen! Bei durch Feuer und Rauch versperrten Flucht- und Rettungswegen haben sich die betroffenen Personen an der nächstgelegenen Gebäudeöffnung (Fenster) bemerkbar zu machen und auf Hilfe durch die Feuerwehr zu warten.
- Die Tür des Raumes, in dem die Personen am Fenster stehen, ist zu schließen, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch in diesem Raum zu verzögern.

7.4 Löschversuche unternehmen

Absoluten Vorrang hat die Evakuierung der Großtagespflegestelle.

Sollte die Möglichkeit zur Durchführung von Löschversuchen bestehen, sind folgende Punkte zu beachten:

Löschversuche dürfen nur im Falle eines Entstehungsbrandes vorgenommen werden und wenn dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist! Bleibt der Einsatz von Feuerlöschern bei der Erstbrandbekämpfung erfolglos, ist der gefährdete Bereich umgehend zu verlassen! Vorsicht vor Rauchgasen – es besteht Vergiftungs- und Erstickungsgefahr! Auf sichere Rückzugswege ist zu achten! Die Brandbekämpfung ist nach Möglichkeit nicht allein durchzuführen. Brennbare Stoffe nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen!

Löschen brennender Personen:

Neben dem am besten geeigneten Löschmittel Wasser ist das Benutzen von Feuerlöschern eine wirksame Methode zur Löschung von Personenbränden. Bei der Verwendung von Feuerlöschern sind folgende Hinweise zu beachten: Mindestabstände von 1,5 bis 3 m einhalten; die brennende Person auffordern, Mund und Augen zu schließen und möglichst nicht in die Augen sprühen. Das Löschen brennender Personen mit Löschdecken oder Mänteln und Decken ist u.U. schwierig zu bewerkstelligen. Liegt die Löschdecke nicht direkt am Körper an, wird das Feuer durch einen Kamineffekt weiter entfacht. Weiterhin laufen brennende Personen häufig in Panik weg, fachen durch den Luftzug das Feuer noch an und müssen erst „eingefangen“ werden. Synthetische Stoffe sollten nicht zum Ersticken von Flammen und Glut verwendet werden, es besteht die Gefahr des Einbrennens in die Haut.

Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten:

- Elektrische Verbraucher abschalten, Gefahrenquellen, die eine Verschlimmerung des Brandes herbeiführen können, sollten außer Betrieb gesetzt werden.
- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
- Vorsicht beim Öffnen geschlossener Türen. Bei geschlossenen Räumen Tür vorsichtig einen Spalt weit öffnen, dabei Deckung hinter der Tür oder dem Türrahmen suchen (Stichflammengefahr).
- Beim Löschversuch gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch).
- Flächenbrände vorn beginnend ablöschen! Nicht mitten in die Flammen sprühen. Das Löschmittel würde die Flammen dadurch auseinander drücken und die Fläche des Brandes vergrößern.
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen! Brennende Flüssigkeit tropft von der Leckstelle ab und erzeugt auf dem Boden einen zweiten Brand. Bevor dieser zweite Brand gelöscht wird, muss erst die verursachende Tropfstelle gelöscht werden.
- Wandbrände von unten nach oben löschen! Aufsteigende Wärme verbrennt in vertikaler Richtung weiteres Material. Die Ausbreitung des Brandes nach oben wird verhindert, wenn zunächst die Brandquelle unten gelöscht wird.
- Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!
- Rückzündung beachten! Brennbare Dämpfe können an heißen Teilen wiederentzündet werden.

- Verdeckte Brandherde (z.B. Monitore): Das Löschmittel zeigt nur Wirkung, wenn es den Brandursprung auch tatsächlich erreicht. Das Löschmittel daher z.B. durch die Lüfteröffnungen einbringen.
- Brände ruhender Flüssigkeiten: Löschwolke gleichmäßig über den Brandherd senken. Keinen vollen Strahl in die brennende Flüssigkeit halten, um diese nicht auseinander zu treiben und das Feuer zu verteilen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind auf Löscher aufgedruckte Anwendungshinweise zu achten (z.B. „Nur bis 1000 V“ und „Mindestabstand 1 m“).
- Benutzte Feuerlöscher am Brandort belassen. Sie sollten flach auf den Boden gelegt werden, damit erkennbar ist, dass sie neu befüllt werden müssen! Auf keinen Fall benutzte Feuerlöscher – auch wenn sie nur teilweise entleert sind – wieder in die Feuerlöscherhalterung hängen.

8

BESONDERE VERHALTENSREGELN

Im Brandfall muss bis zum Eintreffen der Feuerwehr jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Fenster und Türen sind deshalb unbedingt geschlossen zu halten. Alle Türen müssen jedoch aufgeschlossen sein. Die Zugänge zu Absperreinrichtungen sind ständig freizuhalten, um im Notfall die Anlagen der technischen Objektversorgung außer Betrieb nehmen zu können. Vom Brand betroffene elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie andere überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erst nach erfolgter Prüfung durch einen Sachkundigen wieder in Betrieb genommen werden.

9

BEKANNTGABE

Die Brandschutzordnung ist Bestandteil der Nutzungserlaubnis einer Großtagespflegestelle.

10

INKRAFTTRETEN

Die Brandschutzordnung, Teil B für die Kindertagespflege in Dortmund tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft

Dortmund, den 05.07.2022

